

Prof. Dr. Clemens Schramm und Rechtsanwalt Frank Steeger, Berlin

Vorschläge HOAI 2000plus

1. Aufgabenstellung des Statusbericht 2000plus

Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beauftragte *Statusbericht 2000plus Architekten/Ingenieure* wurde von einer interdisziplinär zusammengesetzten Forschungsgemeinschaft der TU Berlin in Zusammenarbeit mit der FH Hannover im vergangenen Jahr erarbeitet und zwischenzeitlich vorgelegt. Mitglieder waren (in alphabetischer Reihenfolge): Dipl.-Ing. Dieter Enseleit (Ingenieurwesen), RA Prof. Peter Löffelmann (Recht), Prof. Dr. Georg Meran (Volkswirtschaft), Prof. Rainer Mertes (Architektur), Prof. Dr. Clemens Schramm (Planungs- und Bauökonomie) und Dr. habil. Reimund Schwarze (Volkswirtschaft und EU). Die Bearbeitung erfolgte unter Mitarbeit von Dipl.-Ing. Regina Zeitner (Berufsbild und Qualitätsmanagement), Dr.-Ing. Jörg Enseleit (Honorargestaltung) und RA Frank Steeger (Recht) und unter Beratung von RA Dr. Achim von Winterfeld (EU-Recht), Dr.-Ing. Rainer Schofer (private Auftraggeber), und Dipl.-Ing. Dieter Maus (Technische Ausrüstung).

Die wesentlichen Fragestellungen zum Gutachten lauteten:

- *Aktuelle Anforderungen an das Berufsbild von Architekten/Ingenieuren* unter den besonderen Aspekten der Freien Berufe, Weiterentwicklung des Berufsstandes, Internationalisierung der Märkte, Qualifikationsanforderungen und Auftragsvergabe
- *Qualitätssicherung von Entwurfs- und Planungsleistungen* unter den besonderen Aspekten der Einhaltung von Qualitätsstandards, Folgen von Qualitätsmängeln unter technischer, juristischer und volkswirtschaftlicher Sicht und des Zusammenhangs von Vergütung und Mängeln

- *Kostensparendes Bauen und leistungsgerechte Honorierung* unter den besonderen Aspekten des juristischen und tatsächlichen Umfeldes der HOAI, der wirtschaftlichen Lage der Büros, Anpassung der Tabellenwerte, Interessenlagen der Auftraggeber und -nehmer, in der HOAI zu regelnden Gebührentatbestände, Anreizverstärkung zum kostensparenden Bauen, Vereinfachung des Honorarsystems und konkrete Formulierungsvorschläge zu einer Novellierung der HOAI
- *EU-Recht und HOAI* unter den besonderen Aspekten der Folgewirkungen auf eine rein nationale HOAI, möglicher Wettbewerbsverzerrungen und des e-commerce

Auf der Grundlage einer eingehenden Untersuchung zum Status Quo und der sich ändernden Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung ist eine nachhaltige Beurteilung der berufsständischen Situation von Architekten und Ingenieuren vorgenommen worden. Parallel hierzu ist die Frage nach einer tragfähigen Begründung der HOAI aus volkswirtschaftlicher Sicht untersucht worden. Vor der weiteren vertieften Beschäftigung mit der HOAI im einzelnen war eine Antwort auf die entscheidende Frage nach der Zukunftsfähigkeit der HOAI im europäischen Rahmen zu geben. Nach intensiver und umfangreicher Bearbeitung dieses Themas konnte diese Frage im Sinne des Erhalts der HOAI positiv beantwortet werden. Darauf aufbauend wurden Vorschläge abgeleitet, die insbesondere die künftige Gestaltung der beruflichen Rahmenbedingungen und das Qualitätsmanagement von Architekten und Ingenieuren, die Ziele einer Modernisierung und Vereinfachung der HOAI, die Einbindung der HOAI in das EU-Recht sowie die Auswirkungen der

anstehenden Erweiterung des EU-Binnenmarkts betreffen.

Im Folgenden sollen insbesondere die Fragestellungen zu den heutigen Anwendungsschwierigkeiten und zum Novellierungsbedarf der HOAI unter Einschluß der Frage nach der Europatauglichkeit bzw. Gemeinschaftsfestigkeit der HOAI beantwortet werden. Der nachstehende Artikel gibt dabei die Meinung der Autoren wieder. Der vollständige, umfassende Statusbericht ist abrufbar unter a.tu-berlin.de bzw. arch.fh-hannover.de.

2. Prüfkriterien zur Begründung und Gestaltung der HOAI

Neben der formal-juristischen Begründung der HOAI durch die Ermächtigungsgrundlage, die den Rahmen auch für die Ausgestaltung setzt, sind vor dem Hintergrund der derzeitigen Debatten auch die europarechtlichen Bedingungen für eine Gebührenordnung, sei es eine HOAI oder etwa eine BRAGO, zu klären. Weiterhin sind auch die ökonomischen Voraussetzungen für das Zustandekommen und Bestehenbleiben eines das freie Spiel der Kräfte des Marktes für Architekten- und Ingenieurleistungen einschränkenden Preisrechts zu bestimmen. Als Ergebnis der Prüfung, ob und inwieweit die HOAI mit dem EU-Recht konform geht, wurde im Statusbericht konstatiert, daß die HOAI in ihrer gegenwärtigen Form die Anforderungen des EU-Rechts erfüllt. Die in der Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß der HOAI genannten Ziele begründen die HOAI jedoch nicht „gemeinschaftsfest“, d. h. sie orientieren sich nicht an den in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs anerkannten Begründungen für Honorarordnungen. Insoweit ist die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch nicht als vorbehaltlose Bestätigung der HOAI und anderer Honorarordnungen in Europa zu werten. Daher wurde die Empfehlung ausgesprochen, die HOAI auf einen anderen Begründungskanon zu stützen als den jetzt in der Ermächtigungsgrundlage niedergelegten (Miet- und Baupreisdämpfung und Interessenausgleich zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern).

Auch zur Analyse der Bestimmungen der HOAI 1996 und als Grundlage für Novellie-

rungsvorschläge einer HOAI 2000plus ist die Aufstellung und Anwendung eines Katalogs von Prüfkriterien unerlässlich. Diese Notwendigkeit ergibt sich zum einen aus den europäischen Anforderungen und aus inhaltlichen Gründen. Da ein Preisrecht wie die HOAI immer einen Eingriff in das freie Spiel der Marktkräfte darstellt, muß aus ökonomischer Sicht gesichert sein, daß zwischen Auftraggeber und dem Planer als Auftragnehmer ein besonderes Vertrauensverhältnis bzw. eine Treuhandbeziehung besteht. Wenn durch eine entsprechende Berufsausübungskultur die Erbringung einer (optimalen) Leistungsqualität der Architekten und Ingenieure, die zumindest für den unkundigen Bauherrn nur schwer nachzuvollziehen ist, gesichert ist, kann ökonomisch begründet werden, daß durch die Sicherung auskömmlicher Honorare mit der HOAI ein wirksamer Beitrag zum Verbraucherschutz erbracht wird.

Die HOAI muß daher begründet als auch nach gewissen Kriterien ausgestaltet sein. In der Literatur finden sich bisher keine Kriterien für die Gestaltung der HOAI; lediglich erste Ansätze für eine Begründung der HOAI sind dort zu finden. Die in der Fachöffentlichkeit in verschiedenen Varianten genannten Begründungen für eine HOAI gehen zunächst von der Besonderheit der zu erbringenden freiberuflichen Leistungen aus. Neben dem Verweis auf ähnlich gelagerte Gebührenordnungen bei anderen Freiberuflern werden insbesondere folgende Argumente für die Existenz einer HOAI angeführt:

- Honorarordnungen haben Tradition
- die HOAI bestimme ein Honorar für ansonsten nicht beschreibbare, geistig-schöpferische Leistungen
- die HOAI sei Garant für Qualität beim Planen und Bauen
- die HOAI sichere einen einheitlichen Werkerfolg
- die HOAI dämpfe die Bau- und Mietpreise
- die HOAI führe zu einem Leistungs- statt eines (ruinösen) Preiswettbewerbs
- die HOAI sei praktizierter Verbraucherschutz

- die HOAI Sorge für Transparenz und Kalkulierbarkeit der Leistungen
- die HOAI sei Mittelstandspolitik
- die HOAI verhindere Käufermacht.

Diese Argumente und damit Kriterien für die Begründung der Notwendigkeit einer HOAI weisen zum Teil in die richtige Richtung, zum Teil jedoch sind sie aus inhaltlichen bzw. europäischen Gesichtspunkten problematisch. Für weitere Ausführungen muß aus Platzgründen auf den Statusbericht verwiesen werden.

Deshalb hat die Forschungsgemeinschaft eigene Prüfkriterien entwickelt, die sowohl die Begründung als auch die Gestaltung eines Preisrechts im allgemeinen bzw. hier im speziellen der HOAI betreffen. Neben dem Allgemeininteresse „Verbraucherschutz“ wurden daher im Statusbericht die Prüfkriterien Umweltschutz, Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Sicherung der Baukultur und nachrangig Verhinderung der Ausübung von Käufermacht sowie Dämpfung von Bau- und Mietpreisen herausgearbeitet. Diese preisrechtbegründenden Kriterien müssen jedoch nicht nur behauptet werden, sondern in der Praxis für alle jetzt in der HOAI befindlichen Leistungsbilder als auch für ggf. neu hinzutretende Leistungsbilder im einzelnen geprüft werden. Dabei muß auch immer geprüft werden, ob die genannten Ziele mit einer HOAI erreicht werden können oder ob es mildere Mittel (z. B. Berufsausübungsregeln) gibt, die Kriterien zu erfüllen. In diesem Zusammenhang ist auch darüber nachzudenken, die HOAI künftig durch ein geeignetes Berufsausübungsrecht nicht mehr leistungsbezogen, sondern berufsbezogen – wie die Gebührenordnungen anderer Freiberufler – gelten zu lassen.

Alarmierend ist die häufig nicht gegebene Einhaltung der HOAI, sei es versteckt durch Ausnutzung der bekannten Schwächen der jetzigen HOAI-Bestimmungen oder offen durch entsprechende Angebote bzw. Anfragen. Die Geltung und das Fortbestehen einer HOAI hängt – auch im europäischen Kontext – erheblich von der durchgängigen Beachtung der HOAI-Bestimmungen durch Auftragnehmer und Auftraggeber ab. Ist eine solche

nicht gesichert, wird die Diskussion aufleben, eine HOAI zukünftig nur als unverbindliches Preisrecht mit Empfehlungscharakter verwenden zu wollen.

Die Prüfung, welche Leistungsbilder in der HOAI berechtigt verbleiben oder ggf. neu hinzukommen dürfen, ist abhängig von der Grundfrage, ob zur Preisrechtsbegründung lediglich eines der Allgemeininteressen oder mehrere oder alle erfüllt sein müssen. Als übergeordnet und damit in jedem Fall zu erfüllen ist das Kriterium des Verbraucherschutzes i. V. m. einem Berufsethos der Architekten und Ingenieure. Je nach Anzahl der festgestellten Allgemeininteressen entscheidet sich dann im zweiten Schritt die Frage, ob der betroffene Teil stärker oder schwächer in einer HOAI 2000plus verankert ist. Ein mögliches Prüfschema bzw. ein Entscheidungsbaum zur Beurteilung der Leistungsbilder findet sich im Statusbericht. Gemessen an den aufgestellten Prüfkriterien und den daran geknüpften Bedingungen scheinen die unmittelbar zu einem Objekt gehörenden Leistungen zu Gebäuden, Freianlagen und raumbildenden Ausbauten sowie zu Ingenieurbauwerken, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung genauso wie die übergeordnete städtebauliche Planung und die Verkehrsanlagenplanung zum Kern einer HOAI zu gehören. Diese Teile sind mit einem Allgemeininteresse in besonderem Maße zu begründen, je nach Leistung stehen dabei andere Prüfkriterien im Vordergrund.

Die Leistungen für Bauphysik, für Schallschutz und Raumakustik, für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungsleistungen sind zwar ebenfalls auf ein Objekt ausgerichtet, müssen aber nach Meinung eines Teils der Forschungsgemeinschaft nicht zwingend einem Preisrecht unterliegen. Dies gilt analog für landschaftsplanerische Leistungen. Für diese Teile der jetzigen HOAI ist jedoch ein anderer Teil der Forschungsgemeinschaft, daß diese erhalten bleiben sollten bzw. nicht zwingend wegfallen müssen. Daher ist diese Frage – auch hinsichtlich der Verankerung neuer Leistungsbilder in der HOAI – im Statusbericht der weiteren Diskussion in der Fachöffentlichkeit übergeben worden.

Hinsichtlich der Gestaltung muß eine Preisordnung bzw. eine HOAI die Kriterien Transparenz, Rechtssicherheit, Regelgerechtigkeit und Diskriminierungsfreiheit erfüllen. Eine *transparente* Preisrechtgestaltung bedeutet, daß eine Honorarbestimmung mit Hilfe von klaren, verständlichen und leicht anwendbaren Regelungen möglich ist. Auftraggeber und Auftragnehmer sollen in der Lage sein, den Preis für die Leistung im Vorhinein bestimmen bzw. sollen die Parteien ein Instrument zur Hand haben, eine kalkulierbare Honorarermittlung für die abgefragten Leistungen vorzunehmen. Die bekannten Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten der jetzigen HOAI, die zu vielen Rechtsstreitigkeiten führen, sind ein deutliches Zeichen für derzeit intransparente Bestimmungen. Weiterhin soll eine HOAI zur *Rechtssicherheit* beitragen. Die Parteien sollen einfach und streitfrei alle notwendigen Vereinbarungen zur Bestimmung des Honorars auf einer gesicherten Grundlage treffen können. Sofern keine Vereinbarung getroffen wird, soll der übliche Preis im nachhinein zweifelsfrei ermittelbar sein. Es ist erstrebenswert, die vielen außergerichtlichen und gerichtlichen Streitfälle bei Architekten- und Ingenieurhonoraren durch klarstellende Normierungen künftig einem rechtssichereren Regelungsinhalt zuzuführen. Darüber hinaus ist eine *Regelgerechtigkeit* herzustellen. Der angestrebte Zweck der Bestimmungen soll dabei dem Regelungsinhalt entsprechen. Die derzeitigen Ziele einer HOAI, u.a. Dämpfung der Bau- und Mietpreise, werden insbesondere aus ökonomischer Sicht jedoch derzeit nicht bzw. nur fragmentarisch erreicht. Ebenso muß und kann die Regelgerechtigkeit einer HOAI 2000plus vor allem für eine transparente und rechtssichere Gestaltung erhöht werden. Das einzig derzeit erfüllte Gestaltungskriterium ist die *Diskriminierungsfreiheit*, denn alle können die HOAI gleich gut oder gleich schlecht verstehen; eine Benachteiligung von (EU-)Ausländern geschieht nicht.

Das Ziel einer Novellierung der HOAI muß es daher sein, von der Überfrachtung der jetzigen HOAI (z.B. mit Regelungen, die eine freie Preisvereinbarung ermöglichen oder Bestimmungen, mit denen jedes denkbare Einzelergebnis beim Planen und Bauen fixiert werden soll) weg und hin zu einem „reinen“ Preis-

recht zu kommen, z.B. durch Streichung von vertragsrechtlichen Regelungen. Dieses Ziel kann mit den nachfolgend aufgeführten Novellierungsvorschlägen zur HOAI 2000plus erreicht werden. Eine Überhöhung der HOAI als Instrument des Selbstverständnisses der Architekten und Ingenieure sollte dabei vermieden werden.

3. Wesentliche Anwendungsprobleme der HOAI 1996 (2002)

Die folgenden Punkte stellen eine Auswahl der überprüften Problemstellungen dar.

a) Grundleistungen/Besondere Leistungen

In der Praxis hat nach Auffassung der Forschungsgemeinschaft besondere Probleme die Unterscheidung zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen mit sich gebracht. Das Problem stellt sich bereits in der Begrifflichkeit, die suggeriert, eine Besondere Leistung, die zusätzlich vergütet werden kann, könne nicht zum eigentlichen Leistungsumfang gehören. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 24.10.1996 [1] die Rechtslage klargestellt. Die Zuordnung als Besondere Leistung hat danach keine vertragsrechtlichen Konsequenzen, jedoch vergütungstechnische.

Auf der vergütungstechnischen Seite hat die Vorschrift des §5 Abs.4 HOAI besondere Probleme verursacht. Der Bundesgerichtshof hat unmißverständlich klargestellt, daß für Besondere Leistungen, für die schriftlich kein Honorar vereinbart wurde, zwar eine Leistungspflicht besteht, doch auf Grund des §5 Abs.4 HOAI keine weitere Vergütung mehr verlangt werden kann [2]. Das hat dazu geführt, daß die Auftraggeberseite die Leistungspflichten stetig erweitert hat, ohne eine Vergütung für die Besonderen Leistungen zu vereinbaren.

Ist eine solche Vereinbarung nicht schriftlich geschlossen worden, konnte der Ingenieur/Architekt auch bei umfangreichen Leistungen, die der Bauherrseite zugute gekom-

[1] BauR 1997, 154 ff.

[2] BGH, BauR 1997, 157.

men sind, auch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten keine Vergütung verlangen [3].

In der Konsequenz hat dies dazu geführt, daß erhebliche Leistungen, für die der Werkunternehmer nach der gesetzlichen Konzeption vorleistungspflichtig ist, keine Vergütung erhalten hat. Eine solche Regelung ist mittelstandsfeindlich, da zahlreiche Fälle von Insolvenzen bekannt sind, die darauf zurückzuführen sind, daß die vereinbarten Honorare nun nicht mehr auskömmlich waren. Daher war die Definition der Besonderen Leistungen und deren vergütungstechnische Anforderungen zu überprüfen.

b) Ent-/Abkoppelung der Honorare von den anrechenbaren Baukosten

Seitens der Auftraggeberseite gibt es ein veritables Interesse an Kostensicherheit. So wird seit jeher moniert, daß die Honorare der Planer entsprechend den Baukosten ansteigen. Bekannt sind Fälle, in denen gerade der Planer an dieser Kostensteigerung partizipierte, obwohl er selbst sie zu verantworten hatte. Daher war zu überprüfen, inwieweit die derzeit bestehenden Instrumentarien der HOAI Kostensicherheit schaffen können bzw. inwieweit sich solche Regelungen in der HOAI begründen lassen. Insbesondere wurde überprüft, ob sich im Lichte der Ermächtigungsgrundlage ein Bonus/Malus-System durchsetzen läßt. In diesem Zusammenhang haben sich die Vorschriften des §4a HOAI und des §5 Abs.4a HOAI als wenig hilfreich erwiesen.

c) gestörter Leistungsablauf

Die HOAI in der jetzigen Fassung regelt nur unzureichend die Folgen gestörter Architekten- und Ingenieurleistungen; praktisch erschweren die jetzigen einschlägigen Bestimmungen häufig eine sachgerechte Honorierung. Durch die Verweisung auf die §§20 und 21 (§4a gilt, da im Teil I stehend, sowieso übergreifend) auch in anderen Teilen der HOAI stellt sich das Problem analog in fast allen Teilen der HOAI. Die Höhe der in der HOAI geregelten Vergütungsansprüche bei gestörten Architekten-/Ingenieurleistungen ist nicht äquivalent zu den tatsächlichen Mehr- oder Minderkosten des Auftragnehmers: Ertrag (= Honorar) und Aufwand (= Kosten für Lei-

stungserbringung) stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis. Eine angemessene und den Interessenlagen der Vertragspartner entgegenkommende Honorarberechnung von Leistungsstörungen läßt sich der HOAI daher nicht entnehmen.

Die Fälle der Bauzeitenverlängerung finden ebenfalls keine ausreichende Berücksichtigung. Die wenigen Normen, die das Thema „Zeit“ behandeln, geben dem Planer keinen originären Vergütungsanspruch [4]. Es liegt hier also ein grundsätzlich zu lösendes Problem von großer Praxisrelevanz vor, da beinahe jedes Bauvorhaben Änderungen und i. d. R. Verzögerungen unterworfen ist. Anders als bei Bauleistungen ist jedoch eine der VOB/B vergleichbare Regelung als Desiderat zwar schon lange erkannt, aber noch nicht entsprechend umgesetzt. Aus diesem Grund werden immer wieder die unzureichenden Bestimmungen der HOAI herangezogen. Anders als in der VOB/B enthält die HOAI aber weder befriedigende Regelungen für die Vergütung in solchen Fällen noch schafft sie eine Anspruchsgrundlage. Stets ist man auf die von allen Seiten als unzureichend erkannten Regelungen des BGB zurückgeworfen, da der VOB/B vergleichbare Regelungen für Architekten und Ingenieure noch nicht vorliegen. Insoweit war zu überprüfen, ob sich diesbezüglich Regelungen finden und in die HOAI einbringen lassen.

d) Prüffähigkeitsmerkmal

Praktisch bei jedem Honorarrechtstreit eines Planers wird das Merkmal der Prüffähigkeit bemüht. Es ist vielfach diskutiert worden, ob das Merkmal ermächtigungskonform oder im übrigen aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu streichen ist. Zurückzuführen ist das auf eine Vielzahl von Entscheidungen, die eine Honorarklage unter Hinweis auf die fehlende Prüffähigkeit als derzeit unbegründet abgewiesen haben. Aus diesem Grund ist vielfach verlangt worden, daß Merkmal „Prüffähigkeit“ zu streichen.

[3] OLG Düsseldorf, BauR 1993, 758; OLG Hamm, BauR 1993, 633.

[4] Siehe Messerschmidt, Die Mehraufwendungen des Architekten aus verlängerter Bauzeit, in: Festschrift für Jagenburg.

e) Schriftlichkeit bei Auftragserteilung

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Vertragsparteien ihre Vereinbarungen schriftlich bei Auftragserteilung treffen, wollen sie die Mindestsätze überschreiten. Rechtzeitig getroffene Vereinbarungen tragen dazu bei, spätere Unklarheiten und Streitigkeiten zu vermeiden. In § 4 Abs. 1 und 4 HOAI wird als Zeitpunkt der schriftlichen Vereinbarung „bei Auftragserteilung“ vorgeschrieben. Der Verordnungsgeber wollte eine sehr frühe Vereinbarung, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Übersicht über die zu übertragenden Leistungen besteht. In Art. 10 § 1 und 2 Abs. 3 Nr. 3 MRVG ist vorgesehen, daß die Mindestsätze als vereinbart gelten, sofern nicht bei Erteilung des Auftrages etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

In der Vergangenheit hat das Erfordernis dazu geführt, daß Architekten und Ingenieure ihr Vertrauen auf schriftlich geschlossene Honorarvereinbarungen enttäuscht sahen, die sie nicht bei Auftragserteilung abgeschlossen hatten, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. Die Planer sind dann – will man ihnen nicht mit Treu und Glauben weiterhelfen – auf die Mindestsätze der HOAI verwiesen. Bereits auf diese Weise kann es zu einer fehlenden Auskömmlichkeit der Honorare kommen, was aber dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers widerspräche. Der Planer arbeitet defizitär, was die HOAI u. a. verhindern will. Insofern war im Hinblick auf die Ermächtigungsgrundlage zu überprüfen, ob an diesem Merkmal tatsächlich festgehalten werden muß.

4. Lösungsvorschläge für eine HOAI 2000plus aus ökonomischer und juristischer Sicht

Im Folgenden sollen in gebotener Kürze *einige* der Lösungsansätze der Forschungsgemeinschaft dargestellt werden.

a) Grundleistungen/Besondere Leistungen

Grundsätzlich soll eine Unterscheidung zwischen Grundgebührentatbeständen und Zusatzvergütungstatbeständen bestehen bleiben. In diesem Zuge sollen zum einen andere Begrifflichkeiten gestrichen werden, zum an-

deren wird die Begrifflichkeit „Besondere Leistungen“ durch „Zusatzleistungen“ ersetzt.

Der sprachlichen Korrektur soll auch eine inhaltliche Korrektur folgen. Es ist bereits dargestellt worden, daß das Honorarrecht keine Auswirkungen auf die vertraglichen Pflichten mit sich bringen kann. Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Missstände bei der Vergütung von Leistungen, die nicht Grundleistung sind, muß umgekehrt eine Entkoppelung der Vergütungstatbestände von den vertraglichen Verpflichtungen vorgenommen werden. Gerade die augenblickliche Konzeption im Hinblick auf das Erfordernis schriftlicher Vereinbarung einer Vergütung für Besondere Leistungen führt zu dem Bestreben, auch für Zusatzleistungen eine konsequente Entkopplung zwischen Vertrags- und Honorarrecht vorzunehmen. Wir verweisen an dieser Stelle auf § 5 Abs. 4 HOAI. Fehlt es an der schriftlichen Vereinbarung für ein Honorar für Besondere Leistungen, was den Regelfall darstellt, gibt es auch keine weitere Vergütung. Durch die Neufassung soll sichergestellt sein, daß es darüber nicht zu einer fehlenden Auskömmlichkeit kommt. In der Konsequenz muß dies bedeuten, daß die Vergütung allein nach Gebührentatbeständen erfolgt, unabhängig davon, wie der werkvertragliche Erfolg gefaßt ist. Ist also z. B. neben einer typischen Grundleistung eine Zusatzleistung vertraglich geschuldet, die einen Zusatzvergütungstatbestand erfüllt, so ist diese Zusatzvergütung unabhängig davon zu zahlen, ob die über das übliche Maß hinausgehende Zusatzleistung bereits von Anfang an vertraglich geschuldet war. Damit wird der – nicht selten vorkommenden – Praxis der Auftraggeberseite entgegengetreten, durch geschickte Vertragsgestaltung Leistungen unentgeltlich zu erlangen.

Hält man an einer Differenzierung zwischen einem Grund- und einem Zusatzhonorar fest, muß zumindest definiert werden, welcher Leistungsumfang von dem Grundhonorar erfaßt ist, um die weiteren Aufwendungen einer Vergütung zuzuführen, so daß das Honorar auskömmlich bleibt. Das Interesse des Auftraggebers an Kostensicherheit, das bei einer Vielzahl drohender „Nachträge“ durch Zusatzvergütungen nicht gewährleistet werden kann, soll durch eine möglichst klare Abgren-

zung zwischen Grundleistungen und Zusatzleistungen gewahrt bleiben. Durch die Neufassung können nunmehr auch Leistungen zu den Grundleistungen zählen, die zuvor als Besondere Leistungen verstanden worden wären. Unter den Vergütungstatbestand für Grundleistungen sind sämtliche Leistungen zu subsumieren, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages üblich sind. In diesem Sinne ist eine Pauschalierung der Vergütung des Leistungsumfanges zugunsten des Auftraggebers eingetreten. Zusatzleistungen sind daher nur noch solche, die hinweggedacht werden können, ohne daß die Leistung aus technischer Sicht unvollständig oder fehlerhaft wäre.

Zu den Zusatzleistungen korrespondieren Zusatzvergütungen, die der Mindestsatzfiktion unterliegen. In Konsequenz desselben, hat natürlich auch die Vorschrift des §5 Abs.4 HOAI keine Berechtigung mehr. Zusatzleistungen gehören fortan zum Mindesthonorar. Auf die Schriftlichkeit kommt es nur noch dort an, wo von den Mindesthonoraren abgewichen werden soll. Die Zusatzvergütungen erfolgen in Form von konkreten Prozentsätzen oder Spannen, wie sie sich jetzt bereits z.B. in §24 HOAI befinden, welche die Vomhundertsätze erhöhen. Werden zu den Zusatzleistungen keine Vereinbarungen über die Honorare getroffen, gilt jeweils der untere Spannenwert als Mindestvergütung.

Vergütungen für Zusatzleistungen, die von verschiedenen Planern erbracht werden können, werden im allgemeinen Teil geregelt (z.B. Umbauschlag beim Planen und Bauen im Bestand, Generalplanerzuschläge, Koordinierungs- und Einarbeitungszuschläge etc.), während Zusatzleistungen bestimmter Planer, die sich allein auf einen Fachteil beziehen wie fachbezogene Zusatzleistungen behandelt werden (Beispiel: Planungsleistungen zum vorbeugenden Brandschutz, welche eher von Ingenieuren als von Architekten erbracht werden).

b) Ent-/Abkoppelung der Honorare von den anrechenbaren Baukosten

Bei den Honorarermittlungen nach Flächen (Teile V und VI der jetzigen HOAI) stellt sich dieses Problem in dieser Form nicht. Darum

wäre also eine denkbare Lösung des Konfliktes, als Honorarbemessungsgrundlage Flächenkennwerte zu bestimmen. Die teilweise vorgetragenen Bedenken, auch bei Flächen käme der Vorwurf auf, die Auftragnehmer seien nicht an „flächensparendem Bauen“ interessiert, teilen wir grundsätzlich nicht. Es ist Sache der Vertragspartnern, durch geeignete Planungsgrundlagen die Anforderungen an das zu planende Objekt insgesamt und bezüglich des Flächenbedarfs festzulegen. Eine HOAI ersetzt nicht die gemeinsamen Bemühungen um eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung und kann diese auch nicht ersetzen, sondern nur im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage ausgestalten. Mangels entsprechender Erhebungen ist eine seriöse Umstellung auf Flächen zur Zeit noch nicht möglich, so daß die weitere Konzeption zunächst bei den anrechenbaren Kosten verbleibt.

Bezüglich der Bonus-Malus-Regelungen bzw. zur Forderung nach kostensparendem Bauen ist festzustellen, daß diese in einer HOAI nur funktionieren bzw. Sinn machen, wenn es bei anrechenbaren Kosten als Honorarbemessungsgrundlage bleibt. Eine auf den bisherigen Bestimmungen des §5 Abs.4a und §29 aufbauende Regelung wird jedoch die grundsätzlichen Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung nicht beheben können und zwar weder in bezug auf Baukosten noch auf Nutzungskosten. Wir halten es rechtlich auch für fraglich bzw. für nicht möglich, unter der Geltung der aktuellen Ermächtigungsgrundlage ein Bonus-Malus-System in der HOAI zu verankern [5]. Wir schlagen daher einen anderen Regelungsansatz vor und zwar eine Lösung im Rahmen des §10, indem ein „Bonus-Malus-System“ mit einer 10%-Toleranz geschaffen werden soll.

Zum einen wollen wir im Rahmen des §10 HOAI eine zweigestufte Honorarermittlung mit Kostenberechnung und Kostenfeststellung vorschlagen und damit die *Entkoppelung* der Honorare von den tatsächlichen Baukosten (= Kostenfeststellung) beibehalten. Der 1996 neu in die HOAI eingeführte Kostenanschlag als Bemessungsgrundlage entfällt nach unserem Vorschlag wegen praktischer Anwen-

[5] Vgl. z.B. Osenbrück/Voppel, BauR 1996, 474, 483.

derungsschwierigkeiten. Zum anderen soll es eine frühzeitige Honorarfestlegung für die jetzigen Leistungsphasen 1 bis 7 (neu 1–4) auf Basis der Kostenberechnung geben. Die jetzige Leistungsphase 8 (neu 5) soll wie bisher nach der Kostenfeststellung abgerechnet werden. §10 neue Fassung könnte deshalb in den hier relevanten Passagen wie folgt lauten:

(1) Honorargrundlage sind die anrechenbaren Kosten.

(2) Die anrechenbaren Kosten sind

- 1. für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;*
- 2. für die Leistungsphase 5 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenberechnung zu ermitteln.*

(3) Liegen die anrechenbaren Kosten der Kostenfeststellung mehr als 10% über denen der Kostenberechnung, ohne daß sich seit der Vorlage der Kostenberechnung kostensteigernde Änderungen ergeben haben, die der Planer nicht zu vertreten hat, sind die weiteren Kosten bei der Honorarermittlung der Leistungsphase 5 nicht zugrunde zu legen. Hat der Planer bis zum Ende von Leistungsphase 2 keine Kostenberechnung vorgelegt, sind die anrechenbaren Baukosten der Leistungsphasen 1–4 auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln.

(4) Liegen die anrechenbaren Kosten der Kostenfeststellung mehr als 10% unter denen der Kostenberechnung, ohne daß sich der Leistungsumfang des Planers vermindert hat, so sind die um 10% verminderten Ergebnisse der Kostenberechnung bei der Honorarermittlung der Leistungsphase 5 zugrunde zu legen.

Die Regelung soll im gewissen Umfang eine Entkoppelung von den anrechenbaren Baukosten vornehmen. Eine Berechnungsgrundlage für das Honorar wird es geben müssen. Ob nun nach Kubatur oder anrechenbaren Kosten, dem Planer bleibt immer eine gewisse Einflußmöglichkeit und damit das Risiko, daß er letztendlich an erhöhten Baukosten partizipiert. Dem soll dadurch entgegen-

getreten werden, daß dem Auftraggeber frühzeitig eine Berechnung vorgelegt werden soll, auf deren Grundlage dieser überprüfen kann, ob das Bauvorhaben sich noch in dem vorgestellten Rahmen bewegt. Diese vertragsrechtliche Verpflichtung wird honorartechnisch sanktioniert.

Legt der Architekt von Anfang an die Kostenberechnung zu hoch an, läuft er Gefahr, daß das Projekt gestrichen wird. Suggestiert er eine zu niedrige Kostenberechnung, ist er bei der Feststellung hinsichtlich der anrechenbaren Kosten gebunden. Ihm wird lediglich eine Toleranz von 10% eingeräumt, die nach typischen Erfahrungswerten auch die bisherige Rechtsprechung in der Phase zwischen Berechnung und Feststellung für angemessen hält. Das gilt natürlich nicht für Umstände, die der Architekt selbst nicht zu vertreten hat. In diesem Fall werden die tatsächlich festgestellten Kosten auch der Leistungsphase 3 zugrunde gelegt.

Versucht der Architekt sich dadurch zu entziehen, daß er keine Bemessungsgrundlage, also keine Kostenberechnung erstellt, wird die Kostenberechnung auf der Grundlage fiktiver Kosten zurückermittelt. Er hat dann das Problem, diese Kosten darlegen und beweisen zu müssen. Deshalb hat er bereits ein eigenes Interesse daran, eine solche Kostenberechnung bei Zeiten vorzulegen. Hat der Architekt die Vergabe und Ausschreibung unterhalb der ortsüblichen Sätze zur Ausführung gebracht, hat der Bauherr daran partizipiert und wird auch nicht dadurch benachteiligt, daß für eine fiktive Kostenberechnung nunmehr höhere anrechenbare Kosten zugrunde gelegt werden. Würde allerdings teurer, über dem ortsüblichen Satz vergeben und kann der Architekt eine Kostenberechnung nicht vorlegen, muß er die Restriktion in Form der fiktiven, niedrigeren anrechenbaren Kosten gegen sich gelten lassen. Es hätte an ihm selbst gelegen, beizeiten Klarheit zu schaffen. Mit der Regelung soll ein unmittelbarer Anreiz geschaffen werden, präziser zu planen und kostengünstiger zu bauen.

c) gestörter Leistungsablauf

HOAI-taugliche Regelungen hat die Forschungsgemeinschaft nicht vorschlagen kön-

nen. Das liegt daran, daß eine Generalisierung nicht möglich ist und die Parteien sich zuvor über Eckpfeiler verständigen (z.B. Vertragsfristen) müssen. Ohne diese Eigenverantwortlichkeit müssen sämtliche geschaffenen Regeln ins Leere laufen. Es bietet sich daher vielmehr an, neben der HOAI Regelwerke zu schaffen, die neben Berechnungsmodellen geeignete Anspruchsgrundlagen für die Durchsetzung von zusätzlichen Vergütungsansprüchen bei gestörten Architekten- und Ingenieurleistungen schaffen. Ausgehend von den allgemeinen Bestimmungen des BGB zum Werkvertrag bzw. zum Vertragsrecht könnte eine Durchführungsregelung analog zur bestehenden VOB/B für Bauleistungen eingeführt werden. Bei der Verwendung eines solchen Regelwerkes wären die Parteien angehalten, zusätzlich die Eckpfeiler ihrer Zusammenarbeit festzulegen, wie bei Vertragsfristen, Vertragsstrafen etc. im Rahmen eines VOB-Vertrages. Daher sollte eine der VOB/B vergleichbare, spezifizierte Regelung für die Durchführung von Architekten- und Ingenieurleistungen entwickelt werden, die von den Vertragsparteien bei Vertragsabschluß gesondert vereinbart werden müßte. Entsprechende Bestrebungen zur Ausarbeitung einer VOAI (Verordnung für Architekten und Ingenieure) bzw. VOF/B (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen Teil B) gibt es bereits. Ebenso bemüht sich sowohl die BAK als auch der AHO um konkret ausformulierte Vorschläge. Nach Auffassung der Forschungsgemeinschaft eröffnet sich zur Lösung der o.g. Probleme kein anderer Weg, als die Bestrebungen außerhalb der HOAI fortzusetzen.

d) Prüffähigkeitsmerkmal

Der überzogenen Tendenz, Honorarforderungen wegen fehlender Prüffähigkeit zurückzuweisen, ist der Bundesgerichtshof bereits vor der ZPO-Novelle entgegengetreten. Danach ist die Prüffähigkeit kein Selbstzweck. Es ist klargestellt, daß es nicht auf die Sicht des entscheidenden Gerichts, sondern allein auf das Kontroll- und Informationsinteresse des Auftraggebers ankommt. Gerichte können daher ohne entsprechende fundierte Rüge nicht mehr eigenmächtig die fehlende Prüffähigkeit unterstellen. Sodann hat der Bundesgerichtshof erklärt, daß sich die Prüffähigkeit

auch im Rahmen eines Klageverfahrens schriftsätzlich herstellen läßt. Fehlt es an der Prüffähigkeit, ist zwingend vor Klageabweisung ein richterlicher Hinweis zu erteilen und die Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

Mit der am 1.1.2002 in Kraft getretenen ZPO-Novelle sind die richterlichen Hinweispflichten zusätzlich verstärkt worden. Nunmehr wird dem Gericht abzuverlangt sein, vollständig und konkret auf die fehlenden Prüfmerkmale der Honorarabrechnung hinzuweisen. Damit ist das Merkmal der Prüffähigkeit deutlich weniger riskant für den Auftragnehmer. Ergänzend ist darauf zu verweisen, daß im Rahmen des neuen §10 HOAI die Anforderungen an eine Rechnungserstellung deutlich abgeschwächt wurden. Es gibt nunmehr weniger vergütungstechnische Vorgaben, die bei der Rechnungserstellung zu berücksichtigen sind. Im Gegensatz dazu ist das Interesse des Auftraggebers an einer prüffähigen Rechnung zu betrachten. Eben aus Verbraucherschutzgesichtspunkten sollte dem Interesse des Auftraggebers an einer geordneten Zusammenstellung und Vorlage vorhandener Belege der Vorrang gegeben werden. Das soll auch für die Prüffähigkeit der Abschlagrechnung gelten, für die die Forschungsgemeinschaft keinen Regelungsbedarf sah. Es verbleibt dabei, daß selbstverständlich auch Abschlagsrechnungen prüffähig sein müssen.

e) Schriftlichkeit

An dem Merkmal „bei Auftragserteilung“ soll nach der Auffassung der Forschungsgemeinschaft nicht festgehalten werden. Es ist an dieser Stelle nicht einzusehen, welches Schutzinteresse für die Auftraggeberseite noch bestehen sollte, wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt eine schriftliche Vereinbarung über den Mindestsätzen abschließen. Mit der Einhaltung des Schriftformgebotes allein ist der Auftraggeber hinreichend geschützt. Das Merkmal „bei Erteilung des Ingenieur-/Architektenauftrages“ dient bei einer schriftlichen Vereinbarung nicht mehr der Warn-, Klarstellungs- und Beweisfunktion der Auftraggeberseite. Wird erst nach Abschluß des Vertrages eine Vergütungsregelung getroffen, kann dies u. a. den Vorteil haben, daß

die Parteien sich über die tatsächlichen Baukosten bereits im Klaren sind und das Honorar gezielter verhandeln können. Im Ergebnis wird angeraten, die Ermächtigungsgrundlage insoweit anzupassen.

Vorgehensweise und Grundsätze zu den Novellierungsvorschlägen

Bedingt durch die Charakterisierung der HOAI als reines Preisrecht ergeben sich ex ante verschiedene Auswirkungen auf die HOAI. Dies betrifft zum einen den Entfall überwiegend vertragsrechtlicher Bestimmungen, zum anderen die Streichung von Regelungen, die keinen definierten Preis haben oder gar eine freie Vereinbarung der Parteien vorsehen. Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen verpflichtet den Verordnungsgeber, Honorare zu bestimmen, wenn er von der Ermächtigungsgrundlage Gebrauch macht. Dieser Verpflichtung kann er sich nicht dadurch entziehen, daß er wesentliche Teile der Honorarbestimmung der freien Disposition der Parteien überläßt, insbesondere dort, wo es nicht um das Ob, sondern die Höhe des Honorars geht [6]. Ohne eine Preisfestsetzung sowie die dazugehörige Definition der Leistung und der Honorarermittlung sind die entsprechenden Paragraphen daher obsolet [7]. Im übrigen erwächst dem Verordnungsgeber aus der Ermächtigungsgrundlage keine Verpflichtung, *alle* vorkommenden Architekten- und Ingenieurleistungen zu regeln.

Alle nicht zum Entfall vorgeschlagenen Bestimmungen der jetzigen HOAI wurden auf Basis der Prüfkriterien überprüft sowie nachvollziehbar und begründet überarbeitet. Gleiche oder ähnliche Sachverhalte, die bisher je nach dem Teil der HOAI teils unterschiedlich gehandhabt wurden, sollen – soweit unter Wahrung der fachspezifischen Besonderheiten möglich – künftig vergleichbar geregelt werden. Den Grundsätzen der Flexibilisierung und Deregulierung wird dabei Rechnung getragen.

Deregulierung

Folgende Paragraphen der HOAI sind als entbehrlich oder zumindest diskussionsbedürftig zu bezeichnen:

- Bereits jetzt ohne Inhalt: §§30, 70, 101, 102
- Unter anderem ohne Preisbestimmung, Regelungsgehalt, praktische oder ökonomische Relevanz, Nichtkonformität mit der Ermächtigungsgrundlage, sowie Nichtbestand vor den Prüfkriterien: §§ 18, 26, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 36, 42, 50, 61, 61 a, 79, 84, 90, 95, 100 (somit sind die Teile III, IV und VIIa vollständig entfallen). Eine Sonderstellung nehmen Projektsteuerungsleistungen ein: bekanntlich ist §31 Abs.2 Halbs.1 vom Bundesgerichtshof als nicht ermächtigungskonform beschieden worden, soweit sie bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart werden müssen; er hat dabei die Frage letztlich offengelassen, ob Auftraggeberleistungen in der HOAI enthalten sein dürfen. Diese Auslegung ist durchaus umstritten; ggf. könnte bei anhaltenden juristischen Bedenken den Entscheidungsgründen im Zuge einer möglicherweise ohnehin notwendigen Anpassung der Ermächtigungsgrundlage entgegengetreten werden. Insbesondere unter dem Aspekt Verbraucherschutz und der damit verbundenen Treuhänderschaft und dem asymmetrischen Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer scheinen uns Projektsteuerungsleistungen als besonders geeignet, in einer HOAI verankert zu sein. Selbstverständlich wird aber auch hierüber zu diskutieren sein.
- Zur eindeutigen Empfehlung die Teile VI mit den §§43 – 50 und X, XI, XII, XIII mit den §§77 – 100 als ganz entbehrlich zu bezeichnen, konnte sich die Forschungsgemeinschaft nicht entschließen, regt jedoch an hierüber intensiv zu diskutieren (s.o.).
- Im Rahmen der §§ 4 a, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 58, 59, 60, 66, 75, 76 kommt es zu übergreifenden Neufassungen und damit zu gestrafften Regelungen an anderer Stelle und wesentlicher Regelungsreduzierung.

[6] Siehe auch Jochem, HOAI Kommentar, 4. Aufl., §10, 12.

[7] Vgl. BGH, NJW 1997, 1694, 1695.

Struktur der HOAI 2000plus

Auf der Grundlage der Diskussion einer Vielzahl vorliegender wohlbegründeter Gliederungsvorschläge hat die Forschungsgemeinschaft sich auf einen eigenen Strukturvorschlag geeinigt. Bei Anpassung der Regelungen für Flächenplanung, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen an die vorgeschlagenen Vereinfachungen und die Struktur, ergäbe sich eine Ausgewogenheit von Hochbau-, Flächen- und Tiefbauleistungen in der HOAI 2000plus. Im Rahmen der vorgestellten neuen HOAI-Struktur ist das Ziel verfolgt worden, durch Zusammenfassung aller allgemein regelbaren Inhalte im sogenannten Allgemeinen Teil die einzelnen Fachteile zu „entschlacken“ und damit den Weg zu bereiten, diese nach einem Grundschema einheitlich zu gliedern:

- Anwendungsbereich
- Honorargrundlagen
- Objektliste/Honorarzonon
- Leistungsbild
- Honorartafel

Honorarbemessungsgrundlage

Nach umfangreichen Auswertungen verfügbaren Datenmaterials zum Thema Umstellung der Honorarbemessung auf Flächenbezüge (m² BGF), hat sich gezeigt, daß eine an sich wünschenswerte Umstellung derzeit nicht möglich ist. Um an dieser Stelle entscheidende Erkenntnisfortschritte zu erzielen, müßten großangelegte Erhebungen zum tatsächlichen Zeitaufwand je Objekt und Planungsleistung durchgeführt werden. Aus den vorgenannten Gründen und der Tatsache, daß den Auftraggeber letztendlich immer auch der Honoraraufwand in bezug zu seinen Investitionen interessiert, wird vorerst vorgeschlagen, bei den anrechenbaren Kosten als Honorarbemessungsgrundlage zu bleiben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß eine Abkoppelung der Honorare von den Baukosten den Vorwurf, Architekten und Ingenieure seien nicht am kostensparenden Bauen interessiert, von vornherein entkräften würde. Am System der Honorarzonon und des Honorarsatzes, welches sich in der Praxis bewährt hat, sollte im Grundsatz nichts geändert werden. Wir empfehlen jedoch die Vorrangigkeit der Objektliste vor den Bewertungskriterien mit Punkteschema.

Anreizsystem zum kostensparenden Bauen

Alle bisherigen Lösungsansätze in der HOAI zum Thema Bonus/Malus haben sich als wenig praktikabel erwiesen und sind deshalb ohne Praxisrelevanz geblieben. Wir sind deshalb der Meinung, dieses Problem muß „systemintern“ geregelt werden. Dies bedeutet: keine gesonderten Regelungen in der HOAI und eine gezielte *Entkopplung* der Honorarentwicklung durch Begrenzung der Auswirkung von Baukostenveränderungen. Dies soll geschehen durch: eine möglichst frühzeitige Bestimmung und Festlegung der anrechenbaren Kosten, eine Honorarveränderungssperre in prozentual definiertem Rahmen und einer „Öffnungsklausel“ über auftraggeberseitig bedingte Baukostenänderungen, wie oben näher beschrieben. Dem Ziel, Anreize zum kostensparenden Bauen zu schaffen, kommt man mit Honorarregelungen nur bedingt näher. Parallel bedarf es hier einer qualitativen Veränderung der Leistungsbilder durch wesentliche Stärkung der organisatorischen, kosten- und terminplanerischen Leistungsinhalte. Dies haben wir an entsprechender Stelle vorgeschlagen.

Aktualisierung der Leistungsbilder

Weiterer Änderungsbedarf in den nunmehr von allen allgemeinen Regelungen befreiten fachspezifischen Teilen ergibt sich nur noch aus dem Anpassungsbedarf an den aktuellen Stand der einzelnen Leistungsbilder. Hier hat die Forschungsgemeinschaft exemplarisch die Fachteile Objektplanung Gebäude, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung bearbeitet. Im Ergebnis kann hierzu folgendes festgehalten werden:

- das prinzipielle Festhalten an der Zweiteilung in Grund- und Zusatzleistungen
- das Neugliedern (Zusammenfassen) der Leistungsphasen
- das verbesserte Abstimmen der Leistungsbeschreibungen fachübergreifend
- Anpassung von Leistungsinhalten an die heutigen Anforderungen

Die aktualisierten Leistungsbeschreibungen sind der neuen Gliederungsstruktur in 5 Leistungsphasen zugeordnet worden. Die bisher in einem Teil enthaltenen Leistungen für Inge-

neurbauwerke und Verkehrsanlagen sollen künftig getrennt werden. Es erscheint sinnvoll, Leistungen bei Freianlagen und Raumbildendem Ausbau von denen bei Gebäuden zu trennen. Alternativ erscheint überlegenswert die Leistungen beim Raumbildenden Ausbau in vollem Umfang in die Leistungen bei Gebäuden zu integrieren. Zu den Einzelheiten wird auf den Statusbericht verwiesen.

Neustrukturierung von Honorartafeln

Nach fachtechnischer Diskussion schlagen wir mit dem Ziel der Vereinfachung und besseren Anwendbarkeit folgende strukturelle Veränderungen für Honorartafeln aller Fachteile vor:

- Auf der Grundlage einer definierten *Leitkurve* (diese entspricht in etwa dem Honorarverlauf der Honorarzone III, Mittelsatz der HOAI a.F.) werden
- über gleichbleibende *prozentuale Zu- und Abschläge* die *Honorarzone* und in einem weiteren Schritt der *Honorarsatz* abgebildet.
- Hierbei ist es unerheblich ob die *Tabellen in Prozent oder €* dargestellt werden.
- Das erklärte Ziel einer größeren *Spreizung* im Bereich der einzelnen Honorarzone ist dadurch erreicht, daß die bisher notwendige *Überschneidungsfreiheit* von Höchst- und Mindestsatz von Zone zu Zone, bei der Neustrukturierung kein Problem mehr darstellt.

Generell muß hier auf das Problem der erforderlichen wissenschaftlich begründeten Tafelhonorarfestlegungen hingewiesen werden. Die Forderungen aus dem Bereich der EU und vor allem der Ermächtigungsgrundlage sind unmißverständlich. Da in der HOAI a.F. hierzu aus der Vergangenheit eine unterschiedlichst qualifizierte Ausgangslage besteht, hat dieses Gutachten im Rahmen einer Trenderhebung erste fundierte Aussagen erarbeitet. Das Problem ist jedoch noch nicht abschließend gelöst.

Konkrete Formulierungsvorschläge

Auf der Basis der Grundsatzüberlegungen zu HOAI 2000plus aus technisch-juristischer

Anwendersicht, sind im Statusbericht die Auswirkungen auf die einzelnen §§ der HOAI a.F. im einzelnen dargestellt. Alle §§ der HOAI a.F. sind aus technisch-juristischer Anwendersicht kommentiert und werden nach folgenden Kriterien klassifiziert:

- sollte weitgehend unverändert übernommen werden
- muß grundsätzlich reformiert werden
- muß strukturell an anderer Stelle in der HOAI n.F. geregelt werden
- ist in einer HOAI n.F. entbehrlich und kann deshalb entfallen

Für wesentliche Teile der §§ der HOAI a.F. und wo erforderlich neu hinzutretender Regelungen sind konkrete Formulierungsvorschläge erarbeitet worden, die in einer HOAI 2000plus Anwendung finden könnten.

5. Schlußbetrachtung und Ausblick

Das Gutachten hat sein Ziel erfüllt, wenn es zu einer breiten Diskussion der Probleme des Berufsstandes von Architekten und Ingenieuren anregt und zur Lösung anstehender Fragen, insbesondere der Neugestaltung der HOAI und aller damit zusammenhängenden Schritte beiträgt. Im Ergebnis hat das Gutachten gezeigt, daß eine HOAI auch in Zukunft in Europa ihren Platz haben kann, wenn sie denn einer gründlichen Modernisierung unterzogen wird. Deutlich geworden ist, daß es sich hierbei nicht nur um geringfügige Fortschreibung und Anpassungen handeln kann. Wesentliche Reformen sowohl an Struktur und Inhalten, als auch für eine Wiedererreichung der auskömmlichen Honorarbemessung sind erforderlich. Hierzu beinhaltet dieses Gutachten eine Vielzahl durchaus auch alternativer Vorschläge unter anderem als Antwort auf die Bundesratforderungen. Deren Auswahl und eine ausgewogene Weiterentwicklung auf dem Weg hin zur Novellierung steht nun an. Die Arbeit scheint umfangreich. Jedoch: sie lohnt sich, da sie Erfolg verspricht. In diesem Sinne wünschen wir uns eine ernsthafte, sachlich geprägte Auseinandersetzung mit dem vorgelegten Statusbericht und einen fruchtbaren Dialog in der und für die Zukunft.